

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/2356 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*) Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 20/2594 gesondert verteilt.

Bericht des Abgeordneten Andreas Rimkus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/2356** wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird ermöglicht, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, zusätzliche elektrische Energie erzeugen können. Dies gilt für einen befristeten Zeitraum der spätestens am 31. März 2024 endet. Folgende Anlagen sind von diesen Regelungen betroffen:

- Steinkohleanlagen und Braunkohlekleinanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes fallen und für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird,
- systemrelevante Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind und
- Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG.

Nach Abruf durch eine Verordnung der Bundesregierung können diese Anlagen vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Diese Maßnahme wird aufgrund ihrer Eingriffintensität mit einem Auslösekriterium verbunden und zeitlich befristet: Sie kann erst bei einer Gefährdung des Gasversorgungssystems und nur für maximal sechs Monate in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, Rohstoffe für den Kraftwerkseinsatz vorzuhalten, geändert und die Handlungsmöglichkeit für den Ordnungsgeber auf bis zu 60 Tage erhöht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 in seiner 18. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356, die in der 23. Sitzung am 24. Juni 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)136 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer der 8KU GmbH,
- Dipl.-Ing. Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung,
- Dr. Peter Hoffmann, Direktor Energiesystemplanung, TenneT TSO GmbH
- Dr. Hans Wolf von Koeller, Leiter Energiepolitik, STEAG GmbH
- Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verbandes Kommunalen Unternehmen e. V. (VKU)
- Charlotte Loreck, Senior Researcher, Energie & Klimaschutz, Öko-Institut e. V.
- John A. Miller, Stellvertretender Geschäftsführer, Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik, Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte, und KWK e. V. (AGFW)
- Dr. Christine Wilcken, Deutscher Städtetag

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)145 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 ein. Der Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Änderungsantrag 1: Kernenergie

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKGB) wird wie folgt geändert:

Nach § 50i wird folgender § 50j neu hinzugefügt:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nummer 6 Atomgesetz genannte Frist verlängern sowie entsprechend die in Anlage 3 Spalte 2 Atomgesetz aufgeführte Elektrizitätsmenge erhöhen. Der Deutsche Bundestag kann dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung innerhalb von drei Sitzungswochen widersprechen. § 50a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Schon im März diesen Jahres hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bundesregierung mit einem Bundestagsantrag aufgefordert, im Rahmen eines umfassenden Fahrplans zum Ausstieg aus russischen Energielieferungen als Alternative zur Gasverstromung eine Kompensation durch Kohlekraftwerke, einen Weiterbetrieb der verbliebenen drei Kernkraftwerke oder Biomasse-Verstromung ergebnisoffen zu prüfen.

Erst jetzt wird die Bundesregierung mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz initiativ, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Verstromung von Erdgas zu drosseln. Dadurch ist wichtige Zeit bereits verloren gegangen, Zudem fokussiert sich die Bundesregierung einseitig auf die CO₂-intensiven Kohle- und Ölkraftwerke und lässt die klimaneutralen Alternativen völlig außer Acht.

Obwohl nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Winter eine Energie-Notlage drohen kann, ist sie nicht bereit, das Abschalten der letzten drei verbliebenen Kernkraftwerke inmitten diesen Winters in Frage zu stellen. Der Grundsatzbeschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie bleibt genauso richtig wie jener zum Kohleausstieg. Angesichts der drohenden Notsituation darf aber in dieser Krise zur Abwendung einer Mangellage auf die befristete Nutzung von Kapazitäten, die nach den Voraussetzungen des Atomgesetzes sicher erzeugt werden können, nicht verzichtet werden.

Anders als angekündigt hat die Bundesregierung eine ergebnisoffene Prüfung hierzu nicht durchgeführt. Unabhängige Untersuchungen des TÜV Süd lassen den Schluss zu, dass ein Weiterbetrieb rechtlich und sicherheitstechnisch möglich ist. Die Zeit läuft aber. Bereits Anfang März hatten CDU und CSU auf die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung hingewiesen. Über einen befristeten Weiterbetrieb über das Jahresende hinweg muss jetzt entschieden werden. Wird die Entscheidung auf den Herbst vertagt, dann ist es zu spät, um rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)146 einen Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf auf Drucksache 20/2356 ein. Der Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Änderungsantrag 2: Biogas

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKGB) wird wie folgt geändert:

Nach dem neuen § 50j wird folgender § 50k neu hinzugefügt:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Ok-

tober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höchstbemessungsleistung bei der Stromproduktion im EEG durch Biogasanlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auszusetzen. Der Deutsche Bundestag kann dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung innerhalb von drei Sitzungswochen widersprechen. § 50a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Schon im März diesen Jahres hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bundesregierung mit einem Bundestagsantrag aufgefordert, im Rahmen eines umfassenden Fahrplans zum Ausstieg aus russischen Energielieferungen als Alternative zur Gasverstromung eine Kompensation durch Kohlekraftwerke, einen Weiterbetrieb der verbliebenen drei Kernkraftwerke oder Biomasse-Verstromung ergebnisoffen zu prüfen.

Erst jetzt wird die Bundesregierung mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz initiativ, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Verstromung von Erdgas zu drosseln. Dadurch ist wichtige Zeit bereits verloren gegangen, zudem fokussiert sich die Bundesregierung einseitig auf die CO₂-intensiven Kohle- und Ölkraftwerke und lässt die klimaneutralen Alternativen völlig außer Acht.

Auch Biogasanlagen können in der aktuellen Krisensituation einen zusätzlichen Beitrag zur Kompensation der Gasverstromung leisten. Dazu muss die Höchstbemessungsgrenze bei der Stromproduktion ebenfalls befristet angehoben werden. Zusätzlich können Biogasanlagen sowohl für den Ausgleich regional unterschiedlicher Gasspeicherstände als auch für die Stabilität des Stromnetzes verstärkt einen Beitrag leisten.

Bei Nutzung dieser Alternativen wird bei der Drosselung der Gasverstromung der zusätzliche CO₂-Ausstoß durch Kohle und Öl reduziert. Die verbleibenden zusätzlichen CO₂-Mengen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dafür mit dem Gesetzentwurf Vorschläge vorzulegen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)147 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 ein. Der Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Änderungsantrag 3, Emissionen Braunkohle

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKGB) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 EltSV wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Für Anlagen nach § 50d in Verbindung mit § 13g Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist § 39 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 6.7.2021 (BGBl. I S. 2514) mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Stichtag der 1.4.2024 ist.“

Begründung

Um in der aktuellen Lage gesichert Ersatz verfügbar zu machen, sind alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die betroffenen Anlagen für den befristeten Zeitraum eine rechtssichere, allgemeine Abweichungsregelung auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes erhalten.

Unter Geltung der 13. BImSchV (2013) wurden die nach § 50d EnWG betroffenen Kraftwerksblöcke in die vorläufige Stilllegung überführt. In diesem Zustand wurden diese aufgrund der vorgesehenen endgültigen Stilllegung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht mehr auf die im Juli 2021 verschärften Anforderungen der 13. BImSchV (2021) ertüchtigt.

Damit die von § 50d EnWG betroffenen Anlagen in den beiden kommenden Wintern als Ersatz systemstabilisierend für die Versorgung eingesetzt werden können, müssen auch sie nach den bisherig geplanten gesetzlichen Regelungen den verschärften Anforderungen der 13. BImSchV entsprechen. Folge wäre, dass umfangreiche

Nachrüstungen an Bauteilen sowie Mess- und Auswertetechnik beschafft und nachträglich einbaut werden müssten. Dies ist bis zum kommenden Winter nicht möglich. Die technischen Planungen, die Durchführung der erforderlichen behördlichen Verfahren und der sich anschließende Einbau würden deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Damit würde der Einsatz im Winter 2022/23 ausgeschlossen und das Instrument nicht genutzt werden können.

Individuelle Ausnahmeregelungen durch die zuständigen Landesgenehmigungsbehörden scheiden ebenfalls aufgrund des Zeitdrucks aus. Der Zeitraum für die Erstellung solcher Ausnahmeregelungen liegt de facto im günstigen Fall bei mehreren Monaten, dass sich daran anschließende behördliche Verfahren nimmt weitere Monate in Anspruch. Das würde in der aktuellen Situation die Versorgungslage gefährden.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/2356 in seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)152 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2355 ein. Der Antrag sieht Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter anderem betreffend der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen, die Bevorratung von Energieversorgungsunternehmen, die Teilnahme von Anlagen in der Netzreserve am Strommarkt ab Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe, die vorübergehende Aussetzung des Verbots der Kohleverfeuerung in der Netzreserve, die Verlängerung der Reduzierung der Gasverstromung auf neun Monate, die Streichung einer Pönale auf die Stromerzeugung mit Erdgas, eine Ausnahme der Begrenzung der Verstromung von Erdgas für Wärmeerzeuger, Bundeswehr und Eisenbahn vor.

Mit dem Änderungsantrag sollen außerdem Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geändert werden, unter anderem sollen Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorübergehend von Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid ausgenommen werden können.

Der Änderungsantrag sieht weiter eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) vor. Unter anderem soll die Art und Weise sowie die Höhe der Entschädigung für den Fall eines Zugriffs auf eingespeicherte Gasmengen durch die Bundesnetzagentur geregelt werden. Hinsichtlich der Möglichkeit der Preisanpassung für Energieversorgungsunternehmen im Falle der Alarm- oder Notfallstufe werden die Voraussetzungen klargestellt. Das Preisanpassungsrecht wird auf Verträge zur Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets begrenzt und es wird ermöglicht, an die Stelle des Preisanpassungsrechts ein System der saldierten Preisanpassung zu stellen.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf den Ausschussdrucksachen 20(25)145, 20(25)146 und 20(25)147 drei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 ein (siehe oben: V.).

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)155 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2356 ein. Wegen des Inhalts wird verwiesen auf Drucksache 20/2594, S. 32 ff.

Wegen der kurzfristigen Vorlage des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)152 fand im Ausschuss keine allgemeine Aussprache statt. Vielmehr beantworteten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter dieser drei Fraktionen die Fragen der übrigen Fraktionen.

Die Fraktion der FDP erklärte, die Änderungen im EnSiG bezweckten die sofortige Rückkehr der Kohlekraftwerke in den Strommarkt. Die Braukohle werde auch integriert. Die Fernwärmekunden und die Industrieunternehmen, die keine andere Option als Erdgas hätten, würden besonders geschützt. Die Bundesnetzagentur könne Unternehmen davor bewahren, ihre Netzentgeltrabatte zu verlieren. Anders als in dem kürzlich beschlossenen Gesetz sei die Pönale gestrichen worden.

Die Fraktion der SPD erklärte, neben der Preisanpassung nach § 24 EnSiG werde in § 26 EnSiG als weitere Option eine saldierte Preisanpassung mit einem Absenkungseffekt vor. Der neue § 29 EnSiG ermögliche die Rettung in Schieflage geratender Energieunternehmen staatlicherseits. Zunächst solle erst der § 29 EnSiG, dann der § 26 EnSiG und erst als letztes der § 24 EnSiG greifen. Dem Bundestag werde eine Rückholmöglichkeit hinsichtlich der

möglichen Rechtsverordnung gegeben. Jenseits einer möglichen Enteignung von Energieunternehmen werde auch die Kapitalerhöhung durch staatliche Beteiligung ermöglicht. Die Feststellung der Gasmangellage durch die Bundesnetzagentur werde zukünftig nicht notwendig gleichzeitig mit der Ausrufung der Alarmstufe erfolgen, sondern könne auch nachträglich erfolgen.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU/CSU wurde versichert, die Pönale auf die Verstromung von Erdgas nach EnWG sei ersatzlos entfallen. Daneben bleibe das Ordnungsrecht verfügbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, erste Priorität habe die Anwendung von § 29 EnSiG; die Anwendung von § 24 und 26 EnSiG schlossen sich gegenseitig aus. Alle drei Optionen seien Teil eines „Werkzeugkastens“, um nach intensiver Prüfung passgenau reagieren zu können. Die Fraktion der SPD stellte klar, nach der Anwendung des § 26 EnSiG sei die Anwendung des § 24 EnSiG ausgeschlossen. Dies gelte aber nicht für § 29 EnSiG; sollte dessen Anwendung nicht ausreichen, kämen §§ 24 und 26 EnSiG nach Prüfung weiter in Betracht. Die Fraktion der FDP ergänzte, die Erweiterung des „Instrumentenkasten“ um § 26 EnSiG und § 29 EnSiG sei aufgrund sachdienlicher Hinweise der Opposition bei der letzten Änderung des EnSiG erfolgt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, was die unterschiedlichen Energieträger angehe, sei beabsichtigt, dass die Verstromung von Steinkohle vor der Verstromung von Braunkohle komme. Insgesamt werde nicht mehr Braunkohle benötigt; daher sei eine Ausweitung des Braukohleabbaus sind anzunehmen.

Auf die Nachfrage der CDU/CSU-Fraktion, ob die Pflicht zur Betriebsbereitschaft bei der Braunkohle zur Verstromung erst ab dem 1. November 2022 gelte und damit die Gasverstromung bis dahin so weiter laufe wie bisher, erklärte die Bundesregierung, bereits jetzt gelte die Sicherheitsbereitschaft für Braunkohle bis 31. Oktober 2022; diese werde verlängert. Für die Steinkohle gelte die Pflicht zur Betriebsbereitschaft ab sofort.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)152.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)145.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)146.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)147.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2356 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)155.

...]

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig durch die Änderung des zustimmungsbedürftigen Energiesicherungsgesetzes (Artikel 80 Absatz 2 GG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen § 50j.

Zu Buchstabe b)

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022)135 final) sieht in Anlage 1b vor, dass Deutschland und Österreich gemeinsam für das Befüllungsziel und den Befüllungspfad der in Österreich gelegenen, aber auch an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields verantwortlich sind. Das genaue Verhältnis und der Umfang dieser Verantwortung ist in einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Österreich zu regeln.

Aus dieser europarechtlichen Vorgabe ergibt sich die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der §§ 35a ff. EnWG dahingehend abzuändern, dass auch eine Einbeziehung der Gasspeicheranlagen Haidach und 7-Fields ermöglicht wird, soweit dies durch die Vereinbarungen des bilateralen Abkommens erforderlich wird. Das Ausmaß der Anwendung der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG ergibt sich aus dem Auswirkungsprinzip des § 109 Absatz 2 EnWG. Dies dürfte in erster Linie für Maßnahmen nach § 35c EnWG zutreffen - die Ausschreibung von Strategic Storage Based Options, die Buchung von Speicherkapazitäten und den Erwerb physischen Gases.

Zum Erfüllungsaufwand kann auf die Ausführungen der BT-Drs. 20/1024 verwiesen werden.

Zu Buchstabe c)

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz der Verwerfungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine zu gewährleisten, müssen die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. § 50 EnWG sah bereits bisher eine Verordnungsermächtigung vor, um zur Sicherung der Energieversorgung eine Bevorratungspflicht für fossile Brennstoffe einzuführen. Dieser bestehende Rechtsrahmen soll angepasst werden, um das Instrumentarium von präventiven Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiewirtschaftsgesetz zu erweitern und angesichts der gegenwärtigen Lage möglichst flexibel auszugestalten.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden, wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt. Dies bedeutet nicht, dass mit der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe automatisch eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt werden muss. Vielmehr besteht ab Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe die Möglichkeit, dies zu tun

Zu Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb)

Anlagen, die aufgrund von Absatz 4 an der Stilllegung gehindert werden, werden in der Netzreserve vorgehalten. Dort sollen sie für Anforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Verfügung stehen. Analog zu der Regelung in § 51 Absatz 4 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist für die Anlagen während der Bindung in der Netzreserve das Verbot der Kohleverfeuerung vorübergehend nicht anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe aaa)

Die Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber sicherzustellen, dass sich die Kraftwerke zum 1. November 2022 technisch und personell in einen Zustand befinden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt, wird an die Ausrufung mindestens der Frühwarnstufe geknüpft. Dies bedeutet, dass die Betreiber während der Dauer der Frühwarnstufe, die in-soweit auch gilt, wenn höhere Stufen wie etwa die Alarm- oder Notfallstufe ausgerufen werden, die Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich der Kohlebevorratung sicherstellen müssen. Dies gilt allerdings frühestens ab dem 1. November 2022. Werden sämtliche Stufen aufgehoben, endet die Pflicht.

Zu Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe bbb)

Mit dieser klarstellenden Regelung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber betriebsbereit sind. Dies gilt auch für die Zeit im Anschluss an die Teilnahme am Strommarkt, aber nur, wenn die Anlage dann weiterhin in der Netzreserve vorgehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve wird an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gekoppelt. Dies bedeutet nicht, dass mit der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe automatisch eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt werden muss. Vielmehr besteht ab Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe die Möglichkeit, dies zu tun.

Ferner muss vor Erlass der Rechtsverordnung die Auswirkungen einer temporären Rückkehr der Reserveanlagen an den Strommarkt auf die Trinkwasserversorgung geprüft sowie die Feststellung getroffen werden, dass die Rückkehr der in § 50a genannten Anlagen an den Strommarkt nicht ausreicht, um die Versorgung mit Gas gewährleisten zu können. Durch Letzteres soll sichergestellt werden, dass die emissionsintensiven Braunkohleanlagen der Versorgungsreserve nur an den Strommarkt zurückkehren, wenn dies zur Sicherung der Versorgung mit Gas notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe ee)**Zu Dreifachbuchstabe aaa)**

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Gasverstromung wird auf maximal neun Monate ausgeweitet. Dies ist notwendig, um eine verstärkte Einsparung von Erdgas zu ermöglichen. Mit der Ausweitung des Zeitraums wird sichergestellt, dass die Maßnahme jedenfalls bis zum Ende des kommenden Winters eingesetzt werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe bbb)**Zu Vierfachbuchstabe aaaa)**

Die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung eine Pönale auf die Stromerzeugung mit Erdgas zu erheben, wird aufgehoben. Stattdessen hat der Ordnungsgeber nur noch die Möglichkeit, rechtlich den Betrieb entsprechender Anlagen zu begrenzen oder auszuschließen.

Zu Vierfachbuchstabe dddd)

Die Möglichkeit, eine Einspeicherung der eingesparten Erdgasmengen in der Verordnung zu regeln, wird um ein zur Umsetzung über ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc)

Der Ordnungsgeber muss nach dem neuen Satz 3 zwingend eine Ausnahme von der Begrenzung der Verstromung von Erdgas für bestimmte Anlagen vorsehen. Dies gilt für Anlagen der Bundeswehr sowie für Anlagen, soweit diese Wärme erzeugen, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann, oder soweit sie Fahrstrom für die Eisenbahn erzeugen. Nummer 3 regelt die Erzeugung von elektrischem Strom mit einer speziellen Frequenz, der für den Antrieb elektrischer Eisenbahnen bestimmt ist und dient dazu, die Durchführung von Eisenbahnverkehrsdiensten abzusichern. Der Begriff des Fahrstroms entspricht dem in Anlage 2 Nummer 3 a) des Eisenbahnregulierungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ff)

Es wird ein neuer § 50j eingefügt. Dieser regelt verschiedene Evaluierungsklauseln. Absatz 1 sieht eine Überprüfung der Maßnahme nach einem Jahr vor. Absatz 2 regelt, dass ebenfalls nach einem Jahr ein Bericht der Bundesregierung zu den globalen Auswirkungen der Steinkohleimporte nach Deutschland vorgelegt wird. Absatz 3 regelt, dass nach Ablauf der Maßnahme die zusätzlichen Emissionen bewertet und Maßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen werden.

Zu Buchstabe e)

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Buchstabe f)

Die Änderung regelt, dass die Rechtsverordnung nach § 50f vorsehen kann, dass bestimmte Tatbestände in der Rechtsverordnung mit Bußgeldern bewehrt werden können. Dies ist insbesondere relevant für die Begrenzung der Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas. Ohne eine entsprechende Bußgeldbewehrung bestünde die Gefahr, dass eine entsprechende Begrenzung nicht eingehalten würde und die Maßnahme damit leerliefe.

Zu Buchstabe g)

Die Regelung entspricht im Grundsatz § 32 Absatz 10 Satz 1 und 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 in die StromNEV eingefügt wurde. Hintergrund ist die Berechnungsmethodik der Jahresbenutzungsstunden im Zusammenhang mit individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV, wonach sich die Benutzungsstunden als Quotient aus der Jahresleistungsspitze und dem Jahresverbrauch ergibt. Würde unterjährig im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland die Produktion atypisch reduziert werden, sänke bei einem Betroffenen unterjährig auch der Jahresverbrauch an Elektrizität, ohne dass dies noch Einfluss auf eine im Kalenderjahr bereits erreichte Spitzenlast haben kann. Dadurch würden rechnerisch atypisch auch die Jahresbenutzungsstunden sinken, ohne dass sich nachhaltig die grundsätzliche Struktur des Strombezugs geändert hat. Die Bemessung der Höhe der Netzentgelte nach den Grundsätzen einer Berechnung aufgrund des physikalischen Pfades bleibt unberührt. Die Neuregelung adressiert also vorsorglich die Situation, dass mit einem reduzierten Gasbezug im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland unter Umständen auch ein verringerter Stromverbrauch einhergehen könnte. Daher soll auch für diesen Sachverhalt eine Übergangsregelung für das Kalenderjahr 2022 aufgenommen werden. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. September 2021 zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden wird keine unmittelbare gesetzliche Regelung mehr eingefügt, sondern die Regulierungsbehörde befugt, sofern sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsrahmens einen entsprechenden Bedarf sieht, aufgrund eigener Entscheidung eine entsprechende Festlegung zu treffen und näher auszugestalten.

Zu Nummer 3

Die Änderung formuliert den Änderungsbefehl neu und streicht Absatz 23.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 3**

Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Die in den §§ 31a bis 31d BImSchG enthaltenen Verfahrensregelungen in Bezug auf die Gewährung von Abweichungen sind europarechtlich erforderlich und müssen deshalb abweichungsfest erfolgen. Der geltende § 73 BImSchG (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren) regelt, dass von den im BImSchG getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Weil die neuen Vorschriften in das BImSchG eingefügt werden, Der Gesetzentwurf regelt Artikel 4 das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Zu Nummer 1

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Vierten Abschnitts im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschriften des neuen Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ermöglicht.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die von Anlagenbetreibern als Einsatzbrennstoffe nutzbaren Energieträger Kohle, Erdgas und Erdöl.

Am 30. März 2022 wurde die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland vom September 2019 ausgerufen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220330-bmwk-ruft-fruehwarnstufe-des-notfallplan-gas-versorgungssicherheit-gewaehrleistet.html>). Damit wurde für die Bundesrepublik Deutschland eine Situation festgestellt, wonach im Sinne der dem Notfallplan zugrunde liegenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über konkrete Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Gasversorgung) „konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vorliegen, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. Notfallstufe führt“.

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Damit wurde nach o. g. Notfallplan eine Situation festgestellt, wonach eine „Störung der Gasversorgung“ oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt“. Grund für die Ausrufung der Alarmstufe ist die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und das weiterhin hohe Preisniveau am Gasmarkt. Damit liegt aktuell eine Störung der Gasversorgung vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt.

Die Bundesregierung setzt alles daran, die Folgen der Störung der Gasversorgung zu mildern und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Befüllung der Gasspeicher hat dabei oberste Priorität, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu gewährleisten. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen wie in den Privathaushalten – sollen den Gasverbrauch möglichst weitgehend reduzieren, damit die Versorgung auch über den Winter 2022/23 sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Brennstoffwechsel bei Industrieanlagen ein zentraler Baustein, um den Gasverbrauch im Industriesektor zu reduzieren.

Damit liegt eine ernste Störung bei der Versorgung mit Erdgas vor, die im Sinne des Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 als „plötzliche Unterbrechung der Gasversorgung“ anzusehen ist. Gleichzeitig stellt dies im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

In seinem zweiten Fortschrittsbericht Energiesicherheit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt, dass „die Bundesregierung gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern die Beschaffung und Reservebildung bei Kohle aus anderen Ländern als aus Russland vorangetrieben und so das von der EU beschlossene Steinkohle-Embargo vorbereitet hat“ (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Mit dem 5. Sanktionspaket hat die Europäische Union ein Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle beschlossen. Das betrifft ein Viertel aller russischen Kohle-Exporte (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2332).

Das Einfuhrverbot für alle Formen russischer Kohle erfordert somit eine alternative Beschaffung, sofern diese tatsächlich möglich ist. Durch die veränderte Qualität dieser Ersatzbeschaffungen können daher Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid nicht eingehalten werden.

Insoweit führt auch das Einfuhrverbot zu einer ernsten Störung der Versorgungslage und stellt im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eine „sich aus einer ernsten Mangellage ergebende Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff“ dar.

Des Weiteren hat sich die Bundesregierung am 7. April 2022 im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) erneut an einer zeitlich über sechs Monate gestuften Ölfreigabe beteiligt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0501_fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Um dieser ernsten Lage zu begegnen, erfolgt eine 1:1-Umsetzung entsprechender Abweichungsregelungen der Richtlinien 2010/75/EU und (EU) 2015/2193. Diese Umsetzung ist notwendig, da ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist, die auch in der Einsparung entsprechender Energieträger in industriellen Prozessen zum Zwecke der Nutzung für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeverversorgung zu sehen ist.

Die Gewährung einer solchen Abweichung erfolgt durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers. Sowohl die Gewährung als auch die Versagung einer Abweichung stellen einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dar. Das Verfahren zur Gewährung einer Abweichung ist von den Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10, 16 und 19 BImSchG zu unterscheiden und ist gegenüber diesen Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Durch die inzwischen erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas und dem Einfuhrverbot für Steinkohle sind die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31a bis 31 d BImSchG in Bezug auf die Versorgung als gegeben anzusehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.

Im Rahmen seines Antrages hat der Anlagenbetreiber lediglich nachvollziehbar darzulegen, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderung des Betriebs einer Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann. Soweit eine Umrüstung von Erdgas auf Mineralöl erfolgt und hierfür Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen sollten, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozesstechnischen Verbesserungen erreicht werden können.

Soweit ein neuer Brenner eingebaut wird, genügt es in der Regel, wenn Herstellerangaben zu den zu erreichbaren Emissionswerten übermittelt werden.

Soweit Kohle als Einsatzbrennstoff verwendet wird, genügt der Nachweis, dass ein geänderter Einkauf erfolgen muss und welche Emissionswerte hieraus resultieren.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse und dem vorrangigen Bedürfnis der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu entsprechen, reduziert sich das Ermessen der Behörden auf die Gewährung der beantragten Abweichung, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar ist, wann der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine endet und wie lange damit die oben genannte ernste Versorgungslage andauert, ist insoweit auch anzunehmen, dass eine Abweichung vom Erfordernis einer Abgasreinigungsanlage im Sinne des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Absatz 12 der (EU) 2015/2193 von mehr als 10 Tagen vorliegt.

Die Gewährung dieser Abweichungen ist auch bei einer zukünftigen, mit dieser Versorgungslage vergleichbaren Lage, angezeigt.

Im Einzelnen:

Der neue § 31a BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Der neue § 31b BImSchG setzt Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um.

Bei der Prüfung nach § 31b Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung eine Abweichung vom Emissionsanforderungen für einen längeren Zeitraum als zehn Tage

rechtfertigt, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Abgasreinigungsanlage zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Der neue § 31c BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Der neue § 31d BImSchG setzt Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193 in deutsches Recht um.

Erfüllungsaufwand

Bei der Prüfung nach § 31d Absatz 1 Satz 2 BImSchG, ob der Betreiber nachgewiesen hat, dass hinsichtlich der Gewährung der Abweichung ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Emissionsminderungsvorrichtung zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.

Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts des BImSchG handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Abweichungsregelungen zum bestehenden Recht. Diese Abweichungen sind auf Grund von Vorgaben des EU-Rechts mit bestimmten Pflichten zu verknüpfen. Da die Entwicklung und das Ausmaß einer Notlage in der Energieversorgung und das zukünftige Verhalten der Betreiber hinsichtlich der Nutzung der hier geschaffenen zusätzlichen Abweichungsregelungen derzeit nur schwer abzuschätzen sind, ist eine belastbare Quantifizierung der Fallzahlen vorab nicht möglich.

Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel zu Schwefel-reicheren Brennstoffen betroffen sein könnten beispielsweise:

Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:

- 75 Steinkohlekessel
- 64 Heizöl-EL-Kessel
- 2 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden
- 21 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden

Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:

- 190 Steinkohlekessel
- 6190 Heizöl-EL-Kessel
- 340 Verbrennungsmotoranlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden
- 13 Gasturbinenanlagen, die mit Heizöl-EL oder Dieselmotoren betrieben werden

Potenziell von einem kurzfristigen Brennstoffwechsel von Erdgas zu anderen Brennstoffen betroffen sein könnten etwa:

Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr:

- 250 Erdgaskessel
- 9 Verbrennungsmotoranlagen
- 214 Gasturbinenanlagen

Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt:

- 15.800 Erdgaskessel
- 870 Verbrennungsmotoranlagen
- 90 Gasturbinenanlagen

Es handelt sich bei den vorliegenden Regelungen um zusätzliche, auf die Zeit der Notlage begrenzte Abweichungsregelungen, die Betreibern von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr gegenüber der bestehenden Rechtslage substantielle Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten der 13. BImSchV und der 44. BImSchV verschaffen können.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Abweichungsregelungen zu nutzen. Im Rahmen einer Kosten-/Nutzenabwägung wird der Betreiber voraussichtlich eine Entscheidung zwischen den Verfahren nach bestehenden Regelungen (u. a. im Fall der Beschaffung der bereits genehmigten Brennstoffe zu einem ggf. höheren Preis, Brennstoffwechsel mit entsprechender Umrüstung der Anlage einschließlich der Anpassung der Abgasreinigung oder Brennstoffwechsel mit Beantragung einer Ausnahme auf Grundlage der bestehenden Regelungen) und der Nutzung der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen durchführen. Es ist davon folglich auszugehen, dass ein Abweichungsantrag nur dann auf die zusätzlichen Abweichungsregelungen gestützt würde, wenn dies seitens des Betreibers zu einer Kostenersparnis führt.

Die Entlastung ist aufgrund der Besonderheit jeder Anlage im Einzelfall nicht quantifizierbar. Es kann mit einer teils substantiellen Kostenersparnis von bis zu etwa 50 Mio. Euro/GWth bezogen auf eine Anlage ausgegangen werden, wenn Anlagen aufgrund einer auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Abweichungsregelungen gewährten Abweichung nicht mit einem SCR-Katalysator zur Rauchgasentstickung ausgerüstet werden müssen. Dem gegenüber entstehen der Wirtschaft geringfügige Kosten (1-2 Stundensätze Tätigkeit in geringem Umfang) für die Beantragung einer entsprechenden Abweichung. Kosten in mindestens gleicher Höhe würden auch bei der Beantragung einer Abweichung auf Grundlage des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV anfallen.

Der neue § 31b Absatz 2 BImSchG enthält eine Berichtspflicht des Betreibers an die zuständige Behörde. Diese Berichtspflicht ergibt sich bei der Nutzung der entsprechenden zusätzlichen Abweichungsregelungen zwingend aus dem EU-Recht. Für evtl. Berichtspflichten entstehen der Wirtschaft wiederkehrende geringfügige Kosten (1 Stundensatz Tätigkeit in geringem Umfang) pro Anlage und Bericht. Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden.

Insgesamt betrachtet ist deshalb nicht von zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auszugehen.

Erfüllungsaufwand für den Bund

Es ist davon auszugehen, dass viele der beantragten Abweichungen auch unter Rückgriff auf die bestehenden Regelungen des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV aufgrund der Einbeziehung der Regelungen des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Berichtspflichten generieren würden. Für den Bund entsteht daher voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten an die Europäische Kommission. Es kann auf die bestehende Berichtsinfrastruktur zurückgegriffen werden.

Erfüllungsaufwand für die Länder (einschließlich der Kommunen)

Die Anträge auf Abweichung nach den zusätzlichen Abweichungsregelungen ersetzen Anträge, die andernfalls nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV und bei der 13. BImSchV voraussichtlich in vielen Fällen unter Rückgriff auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestellt würden. Gleichzeitig wird die Verwaltung im Rahmen der Gewährung von Abweichungen deutlich entlastet, da die Prüfung der Kriterien bei der Prüfung eines Betreiberantrags nach den Vorgaben des § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV beziehungsweise § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV entfallen kann und lediglich die Prüfung der entsprechenden Notlage durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erfolgen hat. Dadurch vereinfacht sich in den entsprechenden Fällen die Gewährung der Abweichung.

Da die gewährten Abweichungen auch auf bestehendes Recht gestützt werden könnten und dort teils auch Berichtspflichten ausgelöst hätten, ergibt sich auch für die Länder und Kommunen voraussichtlich nur ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Berichtspflichten. In diesen Fällen entstünde geringfügiger zusätzlicher Aufwand (1 Stundensatz Verwaltung) pro Fall. Es kann auf die bestehende Berichtsinfrastruktur zurückgegriffen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Insgesamt betrachtet ist deshalb im Vergleich zum bestehenden Recht nur mit geringfügigem zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen.

Weitere Kosten

Im Vergleich zum bestehenden Recht fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Einführung einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit des Gesetzes Bedeutung und vermeidet eine Verwechslung mit Vorgängerregelungen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen im Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Es sind auch sonstige Anlagen erfasst, die dazu beitragen, den lebenswichtigen Bedarf an Energie einschließlich Wärmeenergie zu sichern. Damit sind insbesondere auch solche Anlagen erfasst, die nicht Stromerzeuger/Wärmeerzeuger im engeren Sinne sind, aber mit ihren Umstellungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass beispielsweise die eingesetzten Energieträger von den zuvor genannten Erzeugern für die Energie- und Wärmeversorgung genutzt werden können.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c)

Mit der Einführung der Buchstaben d) mit den Doppelbuchstaben aa), bb) und cc) wird die vorhandene Verordnungsermächtigung durch die Möglichkeiten ergänzt, von weiteren bestimmten Verordnungen, befristet abzuweichen oder Ausnahmen zu schaffen. Diese Abweichungen oder Ausnahmen müssen im Sinne der Nummer 5 erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern oder für den Betrieb sonstiger Anlagen erforderlich sein, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Sie liegen insoweit in einem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Konkret sind dies die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder der beispielsweise der Abwehr eines beträchtlichen und plötzlichen Rückgangs der Lieferungen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sofortigen Reaktion in Fällen von besonderer Dringlichkeit oder zur Behebung lokaler Krisensituationen kann der Erdölbevorratungsverband verpflichtet werden, bestimmten Abnehmern Erdöl oder Erdölerzeugnisse bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass alle verfügbaren Erdöl- und Erdölerzeugnistanks und -fernleitungen ununterbrochen zur Verfügung stehen. So werden zum Beispiel zusätzliche Tanklagerkapazitäten benötigt, um aus verschiedenen Rohölqualitäten aus Beständen des Erdölbevorratungsverbandes für bestimmte Erdölraffinerien passende Mischungen herzustellen („blends“) und diese ohne Unterbrechung zum Abtransport bereitzustellen. In diesem Fall könnte die Einhaltung von Prüfintervallen, insbesondere in den § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 RohrFLtgV oder §§ 15, 16 BetrSichV dazu führen, dass dieses Ziel gefährdet würde.

Zu diesem Zweck muss es befristet möglich sein, von geltenden Vorgaben abzuweichen. Eine konkrete Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechtsgüter wird im Rahmen des Erlasses einer konkreten Rechtsverordnung

vorgenommen, sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die Abweichungen oder Ausnahmen dürfen nur zeitlich befristet zugelassen werden. In Frage kommt hier beispielsweise eine geringfügige, zeitliche Verschiebung der zweijährig anstehenden Prüfung nach § 5 Absatz 1, Satz 1, Nr. 6 RohrFLtgV.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 5

§ 11a trifft Regelungen zur Art und Weise der Entschädigung für den Zugriff der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler auf in deutschen Erdgasspeicheranlagen eingespeicherte Gasmengen. Die Anordnung der Bundesnetzagentur dürfte dabei regelmäßig als Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes einzuordnen sein.

Für den Antrag auf Entschädigung und die Prüfung dieses Antrages kann für die Schätzung des Einzelfalls der gleiche Zeitaufwand (79h) angenommen und auf die entsprechenden Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden. Für Behörden wird ein ähnlicher Zeitwert im Einzelfall angenommen (79*42,20=rund 3.000 Euro einmalig im Einzelfall).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass für auf Grund von nach Kapitel 1 dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen durchgeführte Enteignungen bzw. Maßnahmen, durch die in Gasspeichern eingelagertes Gas entzogen wird, Entschädigung in Geld zu leisten ist. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass entschädigungsberechtigt der Nutzer der Gasspeicheranlage ist, dessen Mengen an eingespeichertem Gas ganz oder teilweise durch Maßnahmen des Bundeslastverteilers entzogen wurden. Die Gasspeicherbetreiber haben kein Eigentum am eingespeicherten Gas und sind deshalb nicht berechtigt, Entschädigungsleistungen aufgrund Enteignung zu beantragen, obwohl sie regelmäßig Adressaten der Verfügungen über die Ausspeicherung sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Bund der Entschädigungspflichtige ist.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes hat die Bestimmung der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu erfolgen (Abwägungsgebot). Mit der Entschädigung soll der Vermögensverlust ausgeglichen werden, der in Folge der Enteignung eintritt. Der Wert des entzogenen Gutes ist daher maßgebend für die Höhe der Entschädigungsleistung. Das Abwägungsgebot des Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes ermöglicht es, auf die situationsbedingten Besonderheiten und zeitlichen Umstände Rücksicht zu nehmen.

In einer Gasmangelsituation kann es an den Märkten zu exorbitanten Preissteigerungen kommen. Aus diesem Grund erscheint eine reine Betrachtung des Verkehrswerts vor dem Hintergrund des entschädigungsrechtlichen Bereicherungsverbots nicht sachgemäß. Sachdienlicher ist in einer solch außergewöhnlichen Situation die Orientierung am gemittelten mengengewichteten Durchschnittserwerbspreis des Nutzers der Gasspeicheranlage für das eingespeicherte Gas. Insbesondere sollte vermieden werden, dass für die Speichernutzer kein Anreiz mehr besteht, sich am Handel zu beteiligen, weil die Entschädigung den höchsten zu erlösenden Verkaufspreis sicherstellt. Vor diesem Hintergrund wird der für den Gesetzgeber bestehende Spielraum bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung dahingehend genutzt, dass der gemittelte mengengewichtete Durchschnittseinkaufspreis des jeweiligen Gasspeichernutzers für die eingespeicherten Gasmengen zugrunde gelegt wird.

Die Berechnung anhand des Durchschnittserwerbspreises bietet zudem ein klares Kriterium, um im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums auch bei komplexen Portfolio-Strukturen der Speichernutzer zu eindeutigen, ausgewogenen und für die Verwaltung handbaren Ergebnissen zu gelangen. Zuzüglich der Erwerbskosten sind die

Kosten für Finanzierung und die Speicherung erstattungsfähig. Bezüglich der Finanzierungskosten sind Fremdkapitalzinsen höchstens in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einzustellen. Zu diesen Kosten für die Speicherung zählen neben den Kosten der Einspeicherung, welche auch die gezahlten Netznutzungsentgelte umfassen, die Speicherentgelte sowie etwaig anfallende Kosten für die Ausspeicherung. Die Kosten für Finanzierung und die Speicherung bestimmen sich auf Grundlage eines gemittelten mengenengewichteten Durchschnittspreises, soweit keine individuelle Zuordnung angezeigt ist.

Der weit überwiegende Teil der Speicher in Deutschland wird von mehreren Speichernutzern genutzt. Im Fall einer Ausspeicherungsanordnung können daher nicht trennscharf bestimmte Mengen bestimmten Speichernutzern zugeordnet werden. Es ist daher erforderlich, dass anteilig der eingespeicherten und noch im Speicher vorhandenen Mengen rückgerechnet wird, auf welchen Speichernutzer wie viel Kubikmeter des entnommenen Gases entfallen und damit errechnet werden kann, wer welche Entschädigungszahlung erhält (Quotelung).

Satz 2 legt fest, dass sofern der Nutzer Ersatz für die entzogenen Mengen zu beschaffen hat, er in Höhe des tatsächlichen Schadens entschädigt wird. Denn anderenfalls kann der Nutzer der Gasspeicheranlage seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllen, die er mit dem ursprünglich eingespeicherten Erdgas erfüllen wollte. Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht hierbei regelmäßig nicht, da diese Verträge keinen Bezug auf die Herkunft der zu liefernden Mengen haben und die Verpflichtung zur Lieferung unabhängig von der Verfügbarkeit der Mengen aus dem Speicher besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bringt zum Ausdruck, dass der Gedanke des Mitverschuldens analog § 254 BGB zu einer Reduzierung der Entschädigung führen kann.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 Satz 1 hat der Entschädigungsberechtigte der zuständigen Behörde diejenige Nachweise vorzulegen, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet ist, an der Nachweiserbringung mitzuwirken, soweit dies erforderlich sein sollte. Dies dürfte insb. für die Ermittlung des Anteils des Speichernutzers an der im Gasspeicher eingespeicherten Gesamtmenge erforderlich sein.

Gemäß Satz 3 kann die zuständige Behörde Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen.

Gemäß Absatz 6 Satz 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Nachweise die Entschädigung festzusetzen. Dies soll die Liquidität des Entschädigungsberechtigten gewährleisten.

Satz 5 von Absatz 6 verweist auf § 11 Absatz 4 sowie eine Vielzahl von Regelungen der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz. Hierdurch werden verfahrens- und zuständigkeitsrechtliche Aspekte aufgegriffen.

Der Verweis auf § 11 Absatz 3 macht deutlich, wer die Entschädigungshöhe festsetzt.

Der Verweis auf die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz hat die wesentlichen Verfahrensschritte im Vorlauf der Entschädigungsleistung durch den Bund zum Gegenstand.

Zu Nummer 6

Die Anpassung des § 15 ist eine Folgeänderung der Anpassungen des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Bei einem als Kapitalgesellschaft verfassten Unternehmen der Kritischen Infrastruktur, das nach § 17 Absatz 3 Satz 1 unter Treuhandverwaltung des Bundes steht, können Kapitalmaßnahmen erforderlich werden, damit das Unternehmen fortgeführt werden kann. Die Handlungsoptionen des § 17a ermöglichen ein differenziertes Eingreifen in die Eigentümerstruktur mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts. Insbesondere werden in Sanierungsverfahren übliche Instrumente zur Optimierung der bilanziellen Situation für unter Treuhandverwaltung stehende

Unternehmen ermöglicht und dadurch Finanzierungen vereinfacht. Eine Kapitalmaßnahme führt zu einer Verwässerung oder Entziehung der Anteile des bisherigen Gesellschafters. Darin liegt ein Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Durchführung von Kapitalmaßnahmen erfordert deshalb eine gesonderte gesetzliche Grundlage, die zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung von Kapitalmaßnahmen und enthält zugleich eine Legaldefinition der Kapitalmaßnahmen. Kapitalmaßnahmen sind Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen.

Absatz 2 ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 3. Die Anordnung einer Kapitalmaßnahme erfolgt durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und stellt eine Administrativenteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes dar.

Absatz 3 regelt nähere Einzelheiten zu den in Betracht kommenden Kapitalmaßnahmen. Unter den an § 58a des GmbH-Gesetzes angelehnten Voraussetzungen kann eine Herabsetzung des Stammkapitals, gegebenenfalls auch auf Null, erfolgen. Zur Schaffung dieser Voraussetzungen können vorhandene Kapital- und Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Weiterhin wird eine Kapitalerhöhung ermöglicht, und zwar in Anlehnung an das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz auch unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre oder Gesellschafter. Die Maßnahmen des Absatzes 3 können auch in Kombination angewandt werden, beispielsweise um einen sogenannten Debt-to-Equity-Swap zu ermöglichen, und erfolgen durch Verwaltungsakt, so dass keine gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse erforderlich sind.

Absatz 4 sieht vor, dass dem Eigentümer des von der Kapitalmaßnahme betroffenen Unternehmens im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zu geben ist, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Die Vorschrift trägt damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten ergänzend die Regelungen zur Anhörung aus § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 5 regelt die Entschädigung dem Grunde nach. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 21 Absatz 1.

Absatz 6 regelt die Entschädigung der Höhe nach. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Die Art der Entschädigung (Geld) ist in Satz 2 geregelt, das Ausmaß (Verkehrswert) in den Sätzen 3 bis 6. Inhaltsgleiche Regelungen sind in § 21 Absatz 3 bis 5 enthalten.

Absatz 7 regelt, dass Kapitalmaßnahmen von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen sind. Einer Mitwirkung der übrigen Aktionäre oder Gesellschafter sowie der Geschäftsleitung zum Erreichen der Wirksamkeit der durch Verwaltungsakt angeordneten Maßnahmen bedarf es daher nicht.

Absatz 8 sieht vor, dass die Anordnung einer Kapitalmaßnahme kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und dass über Rechtsbehelfe Betroffener wegen der besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses bedarf es einer alsbaldigen erst- und letztinstanzlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Anordnung der Kapitalmaßnahme. Satz 3 sieht eine besondere Fehlerfolgenregelung vor und ist eine Parallelvorschrift zu § 17 Absatz 6 Satz 3. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit haben, beispielsweise erfolgte Kapitalerhöhungen und einen damit gegebenenfalls verbundenen Eintritt eines weiteren Aktionärs oder Gesellschafters in ihrer Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 vom Bundesverwaltungsgericht mit Wirkung ex tunc aufgehoben würde.

Absatz 9 erklärt für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig, was durch Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Wegen der besonderen Bedeutung ist erst- und letztinstanzlich der Bundesgerichtshof für Fragen der Entschädigung zuständig. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 22 Absatz 7.

Zu Nummer 8

Mit den Anpassungen des § 24 sind lediglich Klarstellungen des Gewollten verbunden, deren Notwendigkeit sich gezeigt hat.

Für die jeweiligen Klarstellungen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass mit Betroffenheit eine unmittelbare Betroffenheit durch Lieferausfälle oder eine mittelbare Betroffenheit durch Preissteigerungen des Lieferanten des Energieversorgungsunternehmens nach § 24 Absatz 1, nicht aber reine Auswirkungen gestiegener Marktpreise auf die Beschaffungskosten gemeint ist. Die Einfügung dient der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt eine Feststellung erfolgen kann. Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von § 29 sind im Vorgriff auf die Feststellung vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift regelt, dass das Preisanpassungsrecht nur für Verträge gilt, die die physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets zum Gegenstand haben.

Wenn diese Voraussetzung vorliegt, besteht das Preisanpassungsrecht zwingend, unabhängig vom Vertragsstatut. Es handelt sich bei der Regelung um eine Eingriffsnorm im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), die der Versorgungssicherheit mit Gas in Deutschland dient.

Zu Buchstabe c), d) und e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f)

Die Umsetzung der Preisanpassung erfolgt durch Leistungsbestimmung – im Rahmen von § 24 EnSiG – nach billigem Ermessen.

Zu Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe h)

Die Regelung stellt klar, dass § 24 EnSiG auch auf Verträge Anwendung findet, die im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unter die Regelung in § 104 der Insolvenzordnung fallen würden.

Zu Buchstabe i)

Die Regelung stellt klar, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 26 EnSiG das Recht auf Preisanpassung nach § 24 Absatz 1 EnSiG nicht mehr anwendbar ist und regelt den Umgang mit bereits erfolgten Preisanpassungen entsprechend der Regelung in Absatz 4 für die Zeit nach Aufhebung der Feststellung durch die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 9

Zu § 26

Die Vorschrift ermöglicht den Ersatz des Preisanpassungsrechts nach § 24 durch ein saldiertes Preisanpassungssystem. Das saldierte Preisanpassungssystem kann wie folgt beschrieben werden:

Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete zahlt den finanziellen Ausgleich an die Gasimporteure und belastet diesen im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Diese wiederum können diese Belastung auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie die anderen Ausgleichssysteme (z.B. EEG-Umlage) als Preisbestandteile weiterreichen. Entsprechende vertragliche Regelungen, die dies zulassen, sind mittlerweile allgemein verbreitet oder können über entsprechende AGB Anpassungen sichergestellt werden. Beispielsweise:

Eine noch zu bestimmende Person zahlt den Betrag zur Erstattung der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung an die Gasimporteure aus. Dieser Betrag wird im Wege einer saldierten Preisanpassung (ähnlich der EEG-Umlage)

wiederum den Bilanzkreisverantwortlichen (Lieferanten von Gas in den Markt) in Rechnung gestellt. Die Bilanzkreisverantwortliche/Lieferanten wiederum können diese Belastung über die Gaspreise auf vertraglicher Grundlage weiterreichen.

§ 26 enthält eine Verordnungsermächtigung, von der die Bundesregierung Gebrauch machen kann, um abweichend von den Preisanpassungsrechten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 einen im Wege einer saldierten Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleich zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung kann unter anderem im Einzelfall genutzt werden, um die Belastung gleichmäßiger auf die Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verteilen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Handlungsform der Anordnung des finanziellen Ausgleichs. Sie findet im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung statt. Absatz 1 Satz 2 und 3 regelt, dass die Rechtsverordnung an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und sieht einen Anwendungsvorrang vor.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Die Absätze 3, 5, 6 und 7 regeln die wesentlichen Inhalte einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1. Dabei muss die Verordnung Bestimmungen enthalten über die Anspruchsberechtigten, die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs, die zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichtete, die einzustellenden Kosten und Erlöse, Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, die Dauer der saldierten Preisanpassung, Veröffentlichungspflichten sowie die Überwachung. Zu letzterem ist eine Bezugnahme auf Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes naheliegend.

Bei der Ausgestaltung der saldierten Preisanpassung wird darauf geachtet, dass Biogas/Biomethan nicht diskriminiert werden und keine Hemmnisse für den Absatz und die Nutzung von Biogas/Biomethan entstehen.

Absatz 4 regelt, dass die Verordnung 72 Stunden vor ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

Zu § 27

Die Regelung stellt die Wirksamkeit der Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht regelmäßig nicht, wenn eine Ersatzbeschaffung möglich ist. Dies gilt gerade dann, wenn eine vertragliche oder gesetzliche Preisanpassung gegenüber den nachgelagerten Kunden möglich ist oder höhere Ersatzbeschaffungskosten über eine mögliche saldierte Preisanpassung kompensiert werden kann.

Die Regelung dient dem Interesse der Versorgungssicherheit. Sie schützt zudem Abnehmer unter Verträgen über die Lieferung von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen unter Berufung auf tatsächlich nicht bestehende Leistungsverweigerungsrechte und die Verbraucher vor den damit verbundenen Störungen und Verunsicherungen eines ohnehin belasteten Marktes.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Leistungsverweigerungsrecht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur erfordert. Die Genehmigung der Bundesnetzagentur begründet dabei kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern ist neben dem Bestehen des Leistungsverweigerungsrechts zusätzliche Voraussetzung für dessen wirksame Ausübung.

Nach Absatz 2 entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt. Dabei berücksichtigt sie entsprechend der Zielsetzung der Regelung insbesondere das Interesse an der Funktionsfähigkeit des Marktes durch Erhalt der Lieferketten und Vermeidung von Verunsicherung der Kunden.

Absatz 3 beschränkt die Eingriffe des Absatz 1 in die Vertragsfreiheit der Parteien auf Zeiten, in denen die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes in besonderem Maße gefährdet ist.

Für die Wirtschaft werden Antragskosten im geringeren Umfang als für die Anträge auf Entschädigung oder Vermögensnachteile angenommen, weil beim Genehmigungsvorbehalt der Begründungs- und Nachweisbedarf als deutlich geringer anzunehmen ist. Insoweit werden im Einzelfall pauschal etwa 24 Stunden angesetzt. Im Einzelfall werden daher etwa 2.000 Euro (85,30 Euro/h) angenommen.

Es wird für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von 2 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 1 MAK hD gemäß Leitfadens Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro).

Zu § 28

Der Genehmigungsvorbehalt in § 27 kann mit einem Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse einhergehen, soweit ein bestehendes Leistungsverweigerungsrecht eingeschränkt wird.

Die dahingehenden Eingriffe sind durch überwiegende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt, können aber im Einzelfall zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Für solche Fälle ist höchstrichterlich ein Entschädigungsanspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl anerkannt und in § 40 Absatz 2 Satz 1 VwGO der Geltendmachung im Zivilrechtsweg zugewiesen.

Der Entschädigungsanspruch knüpft daran an, dass die Behörde die Genehmigung der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts nicht oder nicht in angemessener Frist erteilt. Diese Frist kann nicht in Tagen bemessen werden, da sie von der Bedeutung des Einzelfalls für die Versorgungssicherheit abhängt. Es kann Fälle geben, in denen innerhalb von zum Beispiel 24 Stunden zu entscheiden ist.

§ 28 regelt die näheren Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs. Zur Anspruchshöhe sieht die Regelung vor, dass grundsätzlich nur das sogenannte negative Interesse zu ersetzen ist. Ferner ist vorgesehen, dass der Anspruch nur binnen eines Jahres geltend gemacht werden kann und dass vor Erhebung einer Entschädigungsklage ein behördliches Verfahren durchzuführen ist. Insgesamt ist die Regelung an § 49 Absatz 6 VwVfG angelehnt.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Einzelfall kann vergleichbar auf die Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) verwiesen werden.

Zu § 29

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur durch den Bund erleichtert.

Sofern eine parlamentarische Beteiligung bei einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen erfolgt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit für den Bundestag, auch Einfluss auf Laufzeiten der Stabilisierungsmaßnahmen zu nehmen, um den staatlichen Einfluss zeitlich zu begrenzen.

Absatz 1 definiert die Stabilisierungsmaßnahmen. Personell findet die Vorschrift Anwendung auf Unternehmen der Kritischen Infrastruktur, wie sie auch in § 17 Absatz 1 definiert sind. Stabilisierungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn sie von dem betroffenen Unternehmen beantragt werden. Es ist erforderlich, dass die Stabilisierungsmaßnahme der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dient. Ein kausales Bewirken der Sicherung oder Wiederherstellung der positiven Fortbestehensprognose oder der Durchfinanzierung, ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die Stabilisierungsmaßnahme diesen Zweck fördert.

Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen.

Die Absätze 2 bis 6 erklären Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsgesetzes (WStBG) mit bestimmten Maßgaben für entsprechend anwendbar. Die Verweisung regelt, dass die gesellschaftsrechtlichen Erleichterungen des WStBG auch für Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz gelten. Die Vorschriften des WStBG, auf die die Absätze 2 bis 6 verweisen, sehen beispielsweise Erleichterungen bei der gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassung für Kapitalmaßnahmen und Bezugsrechtsausschlüssen vor. Auch wird die Ausgabe von Aktien geregelt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet.

Die Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen und entsprechenden Beschlussgremien bei anderen Rechtsformen werden erleichtert. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bund die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden.

Der Zeitpunkt zwischen Beschlussfassung und Wirksamkeit einer Stabilisierungsmaßnahme wird verkürzt. Die Vermögenseinlage des Bundes als stiller Gesellschafter wird ohne Zustimmung der Hauptversammlung ermöglicht. Der Bund wird von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots befreit, wenn die Kontrolle über ein Unternehmen im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme erlangt wurde. Die Abschnitte aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen über wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Kartellbehörden und über das Verfahren finden keine Anwendung. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind im Falle einer späteren Insolvenz anfechtungsfest und die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen im Insolvenzverfahren finden keine Anwendung. Vertragliche Kündigungsgründe und ähnliche Regelung aufgrund eines Change of Controls sind unwirksam, sofern sie durch eine Stabilisierungsmaßnahme ausgelöst werden.

Die erfolgreiche Umsetzung einer Stabilisierungsmaßnahme wird durch Anpassungen von gesellschaftsrechtlichen Regelungen begünstigt. Hindernisse für eine schnelle Beteiligung des Bundes an Unternehmen zu deren Stabilisierung werden im Interesse der Versorgungssicherheit beseitigt.

Absatz 7 regelt die Geltungsdauer der Absätze 1 bis 6.

Absatz 8 regelt, dass die §§ 29 bis 31 des Stabilisierungsfondsgesetzes entsprechend gelten.

Zu § 30

In das Energiesicherungsgesetz wird ein neuer Abschnitt 4 in das Kapitel 2 eingefügt und eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die Maßnahmen auch vor dem Krisenfall ermöglicht, jedoch daran anknüpft, dass schon eine Vor-Krisenlage vorliegt und Maßnahmen ergriffen werden sollen, die den Krisenfall möglichst vermeiden. Das schließt im Wesentlichen Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zum Transport ein. Bereits in seiner Entschließung BT-Drs. 20/1766, S. 11 hatte der Bundestag festgestellt: „Der Gebäudebereich ist zurecht geschützt, und soll bei einer Gasmangellage vorrangig beliefert werden. Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Industrie im Ernstfall nicht alleine die kompletten Reduktionen erbringen kann. Deutschland bezieht heute noch 35 Prozent des verbrauchten Gases aus Russland, das entspricht dem Gasverbrauch der kompletten Industrie. [...] Deshalb ist es klar, dass der Bereich Gebäudewärme zwar geschützt bleiben, im Ernstfall aber dennoch einen relevanten Beitrag zu Einsparungen leisten muss. Neben der Notwendigkeit von freiwilligen Maßnahmen könnte in einer für die Gasversorgung kritischen Situation eine Begrenzung der Raumtemperatur in Bürogebäuden [...] vorgeschrieben werden.“

Des Weiteren werden befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen ermöglicht. Die ist beispielsweise dann besonders relevant, wenn in einer Anlage der Einsatzbrennstoff schnell gewechselt werden kann, für den eine Knappheit droht und damit dieser Energieträger für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeenergieversorgung genutzt werden kann. Demzufolge wird eine Regelung in Anlehnung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eingeführt.

Der Begriff „drohende Knappheit“ enthält in Absatz 2 nicht abschließend aufgezählte Beispiele, die alternativ als Anknüpfungspunkt dienen. Dabei können auch Wechselwirkungen auftreten, die miterfasst werden sollen. Insofern dienen diese Anknüpfungspunkte zur zeitlichen Eingrenzung, wann Maßnahmen - auch in anderen Sektoren - ergriffen werden sollen, damit kein Krisenfall aus Anlass eines der Anknüpfungspunkte eintritt. So soll beispielsweise auch der Fall erfasst werden, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe ausgerufen ist und dafür Maßnahmen von Stromerzeugungsanlagen erforderlich werden, die Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne des Absatzes 1 notwendig machen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass für eine rechtssichere prioritäre Nutzung von Verkehrsleistungen für Energietransporte und Großtransformatoren spezielle Regelungen erforderlich sind.

Bei Erlass der Rechtsverordnung sind wegen der teilweise erheblichen Auswirkungen die Belange der betroffenen Abnehmer in besonderer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Behörden durch die Maßnahmen nur in zwingend notwendigem Umfang betroffen werden und der Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Aufgabenerfüllung durch die Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung kann die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen. Dabei entscheidet die Bundesregierung über den Umfang der übertragenen Befugnis.

Mit der Verordnungsermächtigung fällt noch kein Erfüllungsaufwand an. Soweit von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu Nummer 10

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Abschnitts in Kapitel 2.

Zu Artikel 5

Die Änderungen der Energiesicherungsgesetzentschädigungsverordnung stellen Folgeänderungen der im Energiesicherungsgesetz neu eingefügten Regelungen zu Entschädigungen dar.

Zu Nummer 1

Die Einführung einer Kurzbezeichnung und einer amtlichen Abkürzung hat für die Datenbank des Bundesrechts und die Wiederauffindbarkeit der Verordnung Bedeutung und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 1 wird einerseits eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen, zum anderen wird der neue Entschädigungstatbestand des § 11a des Energiesicherungsgesetzes aufgenommen, wobei § 11a Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes festlegt, dass für Fälle des § 11a die §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 EnSiGEntschV keine Anwendung finden.

Der Erfüllungsaufwand auch für das Verwaltungsverfahren wurde bereits im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes (BT-Drs. 20/1501) bzw. bei den genannten Entschädigungsregelungen selbst (§ 11a EnSiG) geschätzt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 4

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Nummer 5

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 5. Juli 2022

Andreas Rimkus
Berichtersteller